



Niederschrift

-öffentlich-

über die

Sitzung des Kreistages

Sitzungsdatum: Montag, den 07.10.2024
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 12:37 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Landrat

Eberth, Thomas

Mitglieder der CSU Fraktion

Behon, Rosa

Braunreuther, Sarah

Brohm, Waldemar

Friedrich, Rainer

Götz, Jürgen

anwesend bis 11:46 Uhr

Haaf, Thomas

Hellmuth, Thomas

Hoffmann, Thomas

Hügelschäffer, Karl

Jungbauer, Björn

Klüpfel, Uwe

Krämer, Helmut

Kuhn, Barbara

Ländner, Manfred

Lehrieder, Paul

Losert, Burkard

Menig, Heiko

Rothenbucher, Andrea

Schenk, Markus

Schlier, Konrad

Schmidt, Martina

Schmieg, Marion

Schmitt, Roland

Schraud, Rosalinde

anwesend ab 9:03 Uhr

Stolzenberger, Michael

anwesend bis 11:31 Uhr

Wild, Martina

anwesend ab 9:10 Uhr

Zorn, Sebastian

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Bötsch, Bettina

Celina, Kerstin

anwesend ab 9:07 Uhr

Finster, Stefanie

Hansen, Sebastian

Hecht, Jessica

Heeg, Rita

Heußner, Karen

Hock, Robert, Dr.

May-Page, Margarete

Meixner, Josef

Müller, Gerhard

Rettner, Stefan

Winzenhörlein, Sven

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Fiederling, Hans
Fischer, Alois
Freiherr von Zobel, Felix anwesend bis 12:06 Uhr
Joßberger, Ernst
Juks, Peter anwesend ab 9:02 Uhr
Kinzinger, Lioba
Neckermann, Heribert
Schömig, Klara
Wild, Lothar anwesend bis 12:13 Uhr

Mitglieder der SPD Fraktion

Barrientos, Simone
Eck, Joachim
Grimm, Tobias anwesend bis 11:24 Uhr
Linsnbreder, Eva anwesend bis 10:02 Uhr
Sachs, Evelyne
Schlereth, Bernhard
Stichler, Peter

Mitglieder der FDP

Kuhl, Florian
Kuhl, Wolfgang

Mitglieder der ÖDP

Henneberger, Matthias
Marold, Viktoria

Mitglieder der AfD

Hay, Titus, Dr. med.
Seifert, Berthold anwesend ab 9:04 Uhr

Protokollführerin

Troll, Margarete

Außerdem anwesend:

1 Vertreter der Medien
Diverse Zuhörer

vom Landratsamt:

S Herr Dröse
SFB 1 Frau Hümmer
SFB 3 Herr Kesselhut
SFB 6 Herr Restetzki
ZB Herr Umscheid
ZFB 3 Frau Schumacher
ZFB 3 Frau Puchalla
ZFB 6 Herr Weber
GB 1 Frau Opfermann
FB 13 Herr Reitzenberger
GB 4 Frau Hetterich
FB 41 Frau Gregor
GB 6 Herr Barth
KrPA Herr Urlaub
FB 22 Herr Dürr

weitere Anwesende:

Herr Alm, Geschäftsführer NVM, zu Ö 3
Frau Dr. Holste, stellv. Betriebsleiterin APG, zu Ö 4
Herr Pfenning, Betriebsleiter team orange, zu Ö 5

Abwesend/Entschuldigt:

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Labeille, Aljoscha entschuldigt

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Menth, Johannes entschuldigt
Rützel, Thomas entschuldigt

Mitglieder der SPD Fraktion

Halbleib, Volkmar entschuldigt
Haupt-Kreutzer, Christine entschuldigt
Schmidt, Klaus entschuldigt
Wolfshörndl, Stefan entschuldigt

Mitglieder des Kreistages (parteilos)

Stabrey, Olaf entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|----------------------|
| 1. | Anbau am Schulgebäude des Gymnasiums Veitshöchheim zur Erweiterung der Schule von einer Drei- auf Vierzügigkeit | ZB/020/2024 |
| 2. | Feststellung des Jahresabschlusses 2022 mit Entlastung; Ergebnisverwendung 2022 | KrPA/006/2024 |
| 3. | Vorstellung der Tarifprodukte im neuen Gesamtverbund (NVM) zum 01.01.2025 | SFB4/030/2024 |
| 4. | Informationen zum Start "callheinz" zum 1. September 2024 | KU/012/2024 |
| 5. | Abfallwirtschafts- und Abfallwirtschaftsgebührensatzung | KU/013/2024 |
| 6. | Vertreter im Amt - Anpassung der Geschäftsordnung des Kreistages Würzburg | ZB/016/2024 |
| 7. | Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter für die Amtsperiode 01.04.2025 bis 31.03.2030 | FB13/007/2024 |
| 8. | Öko-Modellregion stadt.land.wü., Aktualisierung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Landkreis Würzburg und der Stadt Würzburg | SFB8/014/2024 |
| 9. | Technologietransferzentrum Landkreis Würzburg - Cyber Security; Stiftungsprofessur und Anmietung von Räumlichkeiten in der Klingentor-Passage Ochsenfurt | SFB8/015/2024 |
| 10. | Deckungsring DR 1051 - Budget FB 21 und FB 22: BAU 1
Information über eine dringliche Anordnung gem. § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages i. V. m. Art. 34 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung
Bewilligung weiterer überplanmäßiger Ausgaben | FB22/001/2024 |
| 11. | Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Deckungsring 24.1070 (Budget GB4, FB 41, FB 42, FB 43) gem. Art. 60 Abs. 1 der Landkreisordnung i.V.m. § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages | FB41/008/2024 |
| 12. | Information über eine dringliche Anordnung gem. § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages i. V. m. Art. 34 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung (Deckungsring 24.313) sowie Bewilligung über die Zustimmung von überplanmäßigen Ausgaben gem. Art. 60 Abs. 1 der Landkreisordnung i. V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages (Deckungsringe 24.313 und 24.1071) | FB44/005/2024 |
| 13. | Sonstiges | |

Landrat Thomas Eberth begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie den Vertreter der Medien.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

Kreistag	Termin 07.10.2024	Vorlage: ZB/020/2024
		TOP 1
		öffentlich
Fachbereich: ZB - Zentrale Angelegenheiten und Servicebereich		

Betreff:

Anbau am Schulgebäude des Gymnasiums Veitshöchheim zur Erweiterung der Schule von einer Drei- auf Vierzügigkeit

Anlage/n:

- Präsentation des SFB 6 zur Schülerprognose

Sachverhalt:

In der Sitzung des Kreistages am 22.07.2024 (Vorlagennummer ZB/012/2024) wurden vom Gremium zur Entscheidung weitere Erhebungen angefordert.

Es wird auf die Präsentation des Stabstellenfachbereich 6 (SFB 6) zur Entwicklung der Schülerzahlen in der Anlage hingewiesen.

Es erfolgt zur Erläuterung der Zahlen ein mündlicher Sachvortrag vom Leiter SFB 6 in der Sitzung.

Zur Prognose des SFB 6:

Anhand der Bevölkerungsentwicklung-Prognose (Folie 2) lässt sich feststellen, dass die relevanten Altersgruppen 10 bis u16 und 16 bis u19 ab 2024 zunehmen und ihren Höhepunkt 2034 bzw. 2039 erreichen.

Bei Rückblick und Ausblick (Folie 2) sind die Altersgruppen 6 bis u19 für den Schulbesuch in der Regel relevant.

Bei der Entwicklung der Schülerzahlen im Bezirk lässt sich für die Grundschulen wieder ein Höhepunkt für 2030 (plus 14% gegenüber 2021/22) und für die Gymnasien entsprechend einen Höhepunkt für 2035 vorhersagen (Folie 3).

Zu den tatsächlichen Zahlen:

Die demographischen Indikatoren von Veitshöchheim zeigen mit Blick auf das Referenzjahr 2039 die Bevölkerungsentwicklung der 10- bis unter 16-Jährigen um +8% gegenüber 2019; bei den 16- bis unter 19-Jährigen beträgt die Zunahme +2,8%. In den weiteren Gemeinden, die im Einzugsgebiet des Gymnasium Veitshöchheim liegen, gibt es ebenfalls bis auf eine einzige Ausnahme ausschließlich eine Zunahme der 10- bis unter 16-Jährigen gegenüber dem Jahr 2019, bei mehr als der Hälfte im zweistelligen Bereich. Die durchschnittliche Veränderung beträgt +13,0%. Auch mit Blick auf die 16- bis unter 19-Jährigen gibt es eine durchschnittliche Zunahme in Höhe von +8,2% (Folie 7).

Weiter wird dann ergänzend auf die Ausführungen des Leiters des Geschäftsbereiches Zentrale Angelegenheiten und Service (ZB) hingewiesen:

1. Demografische Entwicklung und steigende Schülerzahlen

- Bevölkerungswachstum. Die Region um Veitshöchheim und in Veitshöchheim selbst verzeichnet in den letzten Jahren - und weiterhin - ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum, hierdurch steigt auch die Anzahl der schulpflichtigen Kinder.
- Prognosen: Demografische Studien zeigen, dass die Zahl der gymnasialen Schüler in den kommenden Jahren weiter zunehmen wird. Ein zusätzlicher gymnasialer Zug ist notwendig, um dieser Nachfrage gerecht zu werden und um nicht selbst Schülerinnen und Schüler aus Veitshöchheim und Umgebung abweisen zu müssen.

2. Qualität der Bildung und Chancengleichheit

- Verbesserung der Lernbedingungen: Ein weiterer Zug ermöglicht kleinere Klassen und damit eine individuellere Betreuung der Schüler. Dies trägt zur Verbesserung der Lernbedingungen und der pädagogischen Qualität bei.
- Chancengleichheit: Durch den Ausbau wird sichergestellt, dass alle Schüler, die die Aufnahmebedingungen für das Gymnasium erfüllen, auch einen Platz bekommen. Dadurch wird die Chancengleichheit gefördert.

3. Raumkapazitäten und Infrastruktur:

- Bestehende Überlastung: Die derzeitigen Raumkapazitäten sind ausgeschöpft. Vor allem trägt, unabhängig von der Notwendigkeit eines weiteren gymnasialen Zuges, die Tatsache der „Rückeinführung“ des G9 und der bereits erfolgte Ausbau der Ganztagesbetreuung am Gymnasium Veitshöchheim zu einem nicht mehr zu befriedigenden Raumdruck bei. Einige Klassenräume und Fachräume sind überbelegt, was zu einer organisatorischen Beeinträchtigung des Unterrichts führt.

- Notwendigkeit moderner Lernumgebungen und Lernlandschaften: Moderne pädagogische Konzepte und technologische Entwicklungen erfordern angepasste Lernumgebungen hin zu offenen Lernlandschaften. Ein Schulhausanbau bietet die Möglichkeit, neue, moderne Räume zu schaffen, die diesen Anforderungen gerecht werden.

4. Förderung von Ganztagsangeboten:

- Erweiterung des Angebots: Ein zusätzlicher Zug kann das Angebot an Ganztagsbetreuung und -bildung erweitern. Dies ist besonders für berufstätige Eltern wichtig und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Letztere ist wiederum ein bedeutender Faktor für hohe Geburtenraten und eine hohe Frauenerwerbstätigkeit.
- Bessere Betreuung: Mehr Raum und Ressourcen ermöglichen ein breiteres Angebot an Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht und Freizeitaktivitäten.

5. Langfristige Investition in die Zukunft:

- Nachhaltige Bildungspolitik: Der Ausbau des Gymnasiums ist eine Investition in die Bildung und damit in die Zukunft der Region. Gut ausgebildete junge Menschen sind ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung.
- Anziehungskraft der Region: Ein gut ausgestattetes Gymnasium mit ausreichenden Kapazitäten erhöht die Attraktivität der Region für Familien.

Fazit:

Der Anbau am Gymnasium Veitshöchheim ist eine notwendige und sinnvolle Investition, um den steigenden Schülerzahlen gerecht zu werden, die Qualität der Bildung zu sichern und die Region als attraktiven Bildungsstandort zu stärken. Es handelt sich um eine zukunftsorientierte Maßnahme, die sowohl den aktuellen als auch den zukünftigen Anforderungen gerecht wird.

Weiteres Vorgehen:

VgV-Verfahren

Soweit der Kreistag dem am 07.10.2024 so grundsätzlich folgt, wäre als 1. Schritt der Umsetzung ein VgV-Verfahren durchzuführen.

Vorgeschlagen wird ein VgV-Verfahren mit Lösungsansätzen als integrierten Planungsanteil festzulegen. Der große Vorteil bei einem solchen Verfahren mit Lösungsansätzen ist, dass dann dem Kreistag verschiedene planerische Lösungsansätze des 1. platzierten Planungsteam präsentiert werden können.

Das Leistungsbild des Verfahrens umfasst die Architektenleistungen, die Freianlagenplanung, die TGA Planung und die Tragwerksplanung. Dieses Vorgehen hat sich auch so in Gaukönigshofen (Bau der Förderschule) als sehr gut und vor allem zeitsparend verdeutlicht.

Damit präsentieren sich dann auch bereits die Planungsteams im Auswahlprozess und es sind keine weiteren VgV-Verfahren für technische Planungsleistungen usw. erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, das Büro Bäumle aus Darmstadt mit der Durchführung des VgV-Verfahrens zu beauftragen. Das Kostenangebot liegt als freiberufliche Leistung bei 45.430,57 €. Hinzu kommen bezüglich der Verfahrenskosten noch die Honorare für die Lösungsansätze.

Entsprechende Haushaltsmittel sind vorhanden.

Gesamtkosten

Bei dem Anbau wird von einem vergleichbaren Raumbedarf von 9 Klassenräumen (weiterer gymnasialer Zug) und weiteren Räumen für die Rückeinführung des G9 und des Ganztagesbedarfes von insgesamt weiteren 5 – 6 vergleichbaren Klassenräumen und Nebenräumen ausgegangen. Vergleichbare Klassenräume deshalb, da in der heutigen Zeit von Lernlandschaften und alternativen Raumkonzepten ausgegangen werden muss. Zur besseren Abschätzung des Finanzbedarfes nach Kubatur sind aber Klassenräume besser greifbar, auch wenn dann die Räume völlig anders aussehen werden. Grob geschätzt wird vom ZFB 6 ein notwendiges Kostenvolumen von 15 – 20 Mio Euro. Dies lassen die derzeitigen Erfahrungen beim Anbau an der Realschule Höchberg und beim Neubau der Förderschule Gaukönigshofen rückschließen.

Rahmenterminplan

Soweit der Kreistag die Beauftragung für die Durchführung des VgV-Verfahrens wie oben beschrieben beschließt, sollte das Verfahren im 2. Quartal 2025 abgeschlossen sein. Vorausgesetzt die notwendigen Beschlüsse erfolgen, könnte eine Fertigstellung des Anbaus im Jahr 2030 möglich sein. Dies allerdings nur unter optimalen terminlichen Bedingungen, zügigen Genehmigungsverfahren und einer guten Baukonjunktur mit Durchführungskapazitäten.

Interimslösungen

Der Zeitraum nach Einführung eines weiteren gymnasialen Zuges und der Umsetzung des Anbaus und eventueller Anpassungen im Bestandsgebäude, kann räumlich durch ein Interim u.a. mit der Nutzung der später leerstehenden Klassenzimmer des Gebäudes der bisherigen Rupert-Egenberger-Schule abgedeckt werden. Weiter stehen nach der Nutzungsaufnahme

des Anbaus an der Realschule Höchberg zwei Klassencontainer zur Verfügung, die der Landkreis erworben hat. Es müssten nur die Erschließungsarbeiten am Standort Veitshöchheim erfolgen und die Container umgesetzt werden. Die Gemeinde Veitshöchheim bittet ebenfalls um die Nutzungsmöglichkeit als Interim von Räumlichkeiten im bisherigen Förderschulgebäude, da sie diese im Rahmen der umfangreichen Sanierungsarbeiten an deren Schulgebäude in Nachbarschaft zu den Landkreisliegenschaften benötigt. Die Verwaltung ist hier zuversichtlich, ein gemeinsames Interimskonzept zu erarbeiten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der Notwendigkeit eines weiteren gymnasialen Zuges am Gymnasium Veitshöchheim zu.
2. Der Kreistag beschließt die Durchführung eines VgV-Verfahrens mit Lösungsansätzen.
3. Das Büro Bäumle wird mit der Durchführung beauftragt.

Debatte:

Herr Restetzki, Leiter des Stabstellenfachbereichs 6, erläutert anhand einer Präsentation die Prognose der Schülerzahlen.

Fragen aus dem Gremium werden beantwortet.

Insbesondere wird auf die Wichtigkeit der Themen Entwicklung der Schullandschaft in Stadt und Landkreis Würzburg, Kapazitäten der Schulen in der Stadt Würzburg, Schülerzahlen, Räume, Gastschulbeiträge, Bildungsregion, Haushaltssituation, Situation am Schulstandort Veitshöchheim und Ausstattung mit Lehrern hingewiesen.

Nach ausgiebiger Diskussion besteht noch Informationsbedarf.

Landrat Eberth schlägt vor heute keinen Beschluss zu fassen und den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Er bittet den Kreistag darum bis zum 31.10.2024 noch offene Fragen einzureichen, damit diese bis zur nächsten Kreistagssitzung beantwortet werden können.

Im Gremium besteht damit Einverständnis.

Ergebnis: vertagt

Zur weiteren Veranlassung an ZB

Zur Kenntnis an S, SFB 6

Troll
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

		Vorlage: KrPA/006/2024
	Termin	TOP 2
Kreistag	07.10.2024	öffentlich
Fachbereich: KrPA - Kreisrechnungsprüfungsamt		

Betreff:

**Feststellung des Jahresabschlusses 2022 mit Entlastung;
Ergebnisverwendung 2022**

Sachverhalt:

1) Jahresabschluss 2022

Ergebnisrechnung:

Gesamtbetrag der Erträge:	176.523.361,75 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen:	185.073.949,84 €
Saldo (=Jahresergebnis):	- 8.550.588,09 €

Finanzrechnung:

Laufende Verwaltungstätigkeit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	165.203.861,26 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	171.352.930,21 €
Saldo:	- 6.149.068,95 €

Investitionstätigkeit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	8.310.809,67 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	14.227.668,00 €
Saldo	- 5.916.858,33 €

Finanzierungstätigkeit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	932.288,33 €
Saldo:	- 932.288,33 €

Finanzmittelfehlbetrag: 12.998.215,61 €

Bestand an Finanzmittel Ende des Jahres (= Liquide Mittel): 8.209.008,87 €

Vermögensrechnung (Schlussbilanz zum 31.12.2022)

Bilanzsumme (Summe der Aktiva bzw. Passiva): 169.559.748,51 €

Verbindlichkeiten des Landkreises Würzburg aus
Krediten für Investitionen und aus Vorgängen, die
Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichen, zum 31.12.2022:

13.946.137,62 €.

2) Örtliche Rechnungsprüfung 2022

Der Jahresabschluss 2022 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 18.03.2024 örtlich geprüft. Grundlage für die Prüfung war der Prüfungsbericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes vom 23.02.2024.

Das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung ist im Prüfungsbericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes und in der Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses festgehalten.

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltung zur Erledigung mitgeteilt worden und deren Vollzug wird vom Kreisrechnungsprüfungsamt im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss überwacht.

Nach Art. 88 Abs. 3 LKrO stellt der Kreistag nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 mit den unter der Nummer 1 festgestellten Abschlusszahlen und er empfiehlt die Entlastung für das Jahr 2022 zu erteilen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2024 dem Kreistag ebenfalls die Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses 2022 empfohlen.

3) Ergebnisverwendung

Im Rahmen der Doppik ist auch über die Ergebnisverwendung bzw. über die Verwendung des Jahresfehlbetrages 2022 in Höhe von 8.550.588,09 € zu beschließen.

§ 24 Abs. 3 KommHV-Doppik regelt, dass ein erwirtschafteter Jahresfehlbetrag durch Verrechnung mit der Ergebnisrücklage unverzüglich ausgeglichen werden soll.

Im Hinblick auf die erwirtschafteten Jahresüberschüsse der Jahre 2011 - 2019 und unter Berücksichtigung der Jahresfehlbeträge aus den Jahren 2020 und 2021 weist die Ergebnisrücklage zum 31.12.2023 einen Betrag in Höhe von 25.436.416,38 € aus. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt deshalb die Verrechnung des Jahresfehlbetrages 2022 mit dieser Ergebnisrücklage.

Der Kreisausschuss ist in seiner Sitzung am 01.07.2024 dieser Empfehlung gefolgt.

Beschlussvorschlag:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Ergebnisverwendung:

Der Kreistag nimmt Kenntnis von der Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2022. Er stellt gemäß den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Kreisausschusses den Jahresabschluss 2022 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO mit den dargestellten Abschlusszahlen fest.

Darüber hinaus soll der Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von 8.550.588,09 € mit der Ergebnisrücklage verrechnet werden.

2. Entlastung:

Der Kreistag erteilt für den Jahresabschluss 2022 Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO.

Debatte:

Herr Urlaub, Leiter des Kreisrechnungsprüfungsamtes, erläutert den Sachverhalt.

Landrat Eberth ergänzt, dass es 2022 eine Entscheidung des Kreistages war die liquiden Mittel abzuschmelzen, um die Kreisumlage nicht noch mehr erhöhen zu müssen. Es waren 2022 aber noch Mittel in Höhe von ca. 8,2 Mio. € vorhanden.

Kreisrat Seifert fragt nach, woher diese Minusbeträge kommen und ob der Neubau des Landratsamtes damals mitberücksichtigt wurde.

Landrat Eberth erwidert, dass es damals eine bewusste politische Entscheidung war, auch in der Haushaltsplan-Aufstellung. Themen wie Jugendhilfe, Personalkostensteigerungen uvm. konnten über Liquiditätsabschmelzung kompensiert werden. Zum Thema Neubau Landratsamt teilt er mit, dass damals maximal beim VgV-Verfahren Kosten anfielen.

Beschluss:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Ergebnisverwendung:

Der Kreistag nimmt Kenntnis von der Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2022. Er stellt gemäß den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Kreisausschusses den Jahresabschluss 2022 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO mit den dargestellten Abschlusszahlen fest.

Darüber hinaus soll der Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von 8.550.588,09 € mit der Ergebnisrücklage verrechnet werden.

2. Entlastung:

Der Kreistag erteilt für den Jahresabschluss 2022 Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 57 Nein: 2 Anwesend: 59

Beschluss-Nr.: KT/2024.10.07/Ö-2

Zur weiteren Veranlassung an KrPA

Zur Kenntnis an S, SFB 1

Troll
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Kreistag	Termin 07.10.2024	Vorlage: SFB4/030/2024
		TOP 3
		öffentlich
Fachbereich: SFB4 - Büro des Landrats, Beteiligungsmanagement und zentrales Controlling		

Betreff:

Vorstellung der Tarifprodukte im neuen Gesamtverbund (NVM) zum 01.01.2025

Anlage/n:

- Präsentation

Sachverhalt:

Der Geschäftsführer der Nahverkehr Mainfranken (NVM) GmbH, Herr Alm berichtet über die wesentlichen Aspekte der zum 01.01.2025 anstehenden Verbundraumerweiterung der Planungsregion 2 (Stadt und Landkreis Würzburg sowie Landkreise Kitzingen und Main-Spessart) um die Planungsregion 3 (Stadt und Landkreis Schweinfurt sowie Landkreise Bad Kissingen, Haßberge und Rhön-Grabfeld). Neben der Finanzierung der Verbundgesellschaft durch ihre neun Gesellschafter, liegt der Fokus auf der Vorstellung des Verbundtarifs zum 01.01.2025 sowie auf der erfolgreichen Teilnahme am Förderprojekt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) zu dem Projekt „NVMeasy – Einführung eines bankkartenbasierten Check-In-/Check-Out-Systems mit Bestpreisberechnung im Verkehrsverbund Nahverkehr Mainfranken“.

Der Landkreis Würzburg wird im NVM, dem nach der Verbunderweiterung drittgrößten Verkehrsverbund in Bayern, durch das Kommunalunternehmen vertreten.

Debatte:

Herr Alm, Geschäftsführer der NVM, stellt anhand einer Präsentation die Tarifprodukte im neuen Gesamtverbund (NVM) vor.

Im Anschluss werden Fragen aus dem Gremium beantwortet.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Zur weiteren Veranlassung an SFB 4

Zur Kenntnis an S

Troll
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Kreistag	Termin 07.10.2024	Vorlage: KU/012/2024
		TOP 4
		öffentlich
Fachbereich: KU - Kommunalunternehmen		

Betreff:

Informationen zum Start "callheinz" zum 1. September 2024

Anlage/n:

- Präsentation

Sachverhalt:

Der fahrplanlose Bedarfsverkehr (Markenname: Call Heinz) dient zur Ergänzung und Verdichtung des öffentlichen Personennahverkehrs und ersetzt den bisherigen APG-Rufbus.

Er stellt eine flexible Bedienungsform innerhalb des südlichen Landkreises dar und verbindet die Orte innerhalb des Bediengebietes bedarfsgerecht miteinander. Seit 1. September 2024 kann callheinz genutzt werden, eine Buchung war bereits ab 28. August 2024 möglich. Aktuell (Stand 06.09.2024, 11 Uhr) haben sich 938 Nutzer registriert, die insgesamt 759 Buchungen für die nächsten Wochen vorgenommen haben. In den ersten Tagen wurden 250 Fahrten dann auch tatsächlich durchgeführt.

1. Technische Grundlage

Die technische Plattform für die Buchung und Disposition von der Firma Hacon/Padam wurde über die NVM GmbH beschafft. Das Disposystem umfasst auch die Fahrpersonal- und Fahrgast-App, die gemeinsam mit den anderen Landkreisen der Region genutzt werden.

2. Marketingmaßnahmen

Der Name und das Branding wurden gemeinsam mit den beteiligten Partnern im NVM-Gebiet entwickelt. Dabei wurden auch bereits grundlegende Kampagnenmotive erstellt, die von uns nur adaptiert werden mussten (z.B. Plakate, Anzeigen, Werbemittel). Auch die Homepage callheinz.de wird durch die NVM betreut, wobei für jedes Bediengebiet eigene Seiten eingerichtet wurden.

Im Landkreis Würzburg wurde die Öffentlichkeit wie folgt informiert:

Abstimmung mit Bürgermeistern

- Vorstellung des Projektes in der Sitzung der Allianz Fränkischer Süden am 14.05.2024 inkl. Abstimmung der Marketingaktionen mit der Allianz
- Informationen per Mail an die Bürgermeister und an die kommunalen Nahverkehrsbeauftragten, wenn es diese in den Gemeinden gibt.

Öffentlichkeitsarbeit

- Vorstellung des Projektes bzw. der grundlegenden Funktionsweise bei Vorträgen im Rahmen der Seniorenwochen im Mai 2024 in Frickenhausen und Giebelstadt
- Anzeigen für die Mitteilungsblätter (Coming-Soon-Anzeige im Juli, reguläre Anzeige in den Mitteilungsblättern im August/September inkl. Informationen zum Fahrplanwechsel)
- Haushaltsverteilung des callheinz-Flyers an alle Haushalte im Bediengebiet über die Main-Post im August
- Medienmitteilung zum Start des Projektes
- Plakataktion in den Gemeinden, an den Haltestellen und in den Bussen
- Infostände beim Markttag in Giebelstadt am 01.09.2024 und beim Marktfest in Gaukönigshofen 15.09.2024
- Social-Media-Posts (FB)
- Verteilung von Bierdeckeln für die Vereinsheime im südlichen Landkreis über die Allianz Fränkischer Süden

Debatte:

Frau Dr. Holste, stellvertretende Betriebsleiterin APG, berichtet vom Projektstart anhand einer Präsentation.

Kreisrat Kuhl, Florian fragt nach, wie viele Fahrzeuge eingesetzt werden können und wie sich das Projekt auf den Haushalt des Landkreises auswirke.

Frau Dr. Holste teilt mit, dass in der Hauptzeit 4 Fahrzeuge und in der Nebenzeit 2 Fahrzeuge bereitstehen. Wenn Probleme vorhanden seien, bitte sie um Mitteilung, um nachjustieren zu können. Es kam schon vor, dass Fahrzeuge bestellt wurden und dann niemand an der Haltestelle stand. Dafür gebe es die Möglichkeit Fahrgäste zu sperren – zunächst für einen Monat, aber auch dauerhaft.

Das Projekt werde über den Freistaat Bayern im ersten Jahr mit 65 % gefördert. Die Förderung werde dann sukzessive abgebaut.

Landrat Eberth ergänzt, dass „callheinz“ kein Ersatz für die Taxilinie sei. Es wurde versucht bei der Tarif- und Linienstruktur zu bleiben. Große leere Busse sollen ersetzt und das System stetig weiterentwickelt werden.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Zur weiteren Veranlassung an S

Troll
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Kreistag	Termin 07.10.2024	Vorlage: KU/013/2024
		TOP 5
		öffentlich
Fachbereich: KU - Kommunalunternehmen		

Betreff:

Abfallwirtschafts- und Abfallwirtschaftsgebührensatzung

Anlage/n:

- Änderungsfassung Satzung Abfallentsorgung
- Änderungsfassung Gebührensatzung Abfallentsorgung
- Satzung für die öffentliche Abfallentsorgung 2025
- Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung 2025
- Präsentation

Sachverhalt:

Die aktuelle Periode der Gebührenkalkulation endet mit Ablauf des Jahres 2024 und erfordert eine Neukalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2025 ff. Des Weiteren veröffentlichte der Bayerische Landkreistag ein die neuesten Entwicklungen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung berücksichtigendes Muster für eine Abfallwirtschaftssatzung, welches zudem mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz abgestimmt wurde. Aus den vorgenannten Gründen war eine Neukalkulation der Abfallgebühren und eine Überarbeitung der Abfallwirtschafts(gebühren)satzung erforderlich.

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg hat sich in seinen Sitzungen am 03.05. und 08.07.2024 mit der Gebührenkalkulation und den angezeigten Satzungsänderungen befasst und diesen einstimmig zugestimmt. Die Überarbeitung der Abfallwirtschaftssatzung wurde zudem mit der Regierung von Unterfranken als Aufsichtsbehörde abgestimmt.

Durch die in den beiden Satzungen vorgenommenen Änderungen ergeben sich mit Ausnahme der nachfolgenden Ausführungen keine Änderungen im praktischen Vollzug. Bei den Restmüllbehältergebühren ist eine Anpassung erforderlich. Im Wesentlichen ursächlich hierfür sind neben der allgemein hohen Inflation der vergangenen Jahre deutliche Steigerungen bei den Energie-, Entsorgungs- und Personalkosten. Die Kalkulation der Abfallgebühren erfolgte für die Jahre 2025 und 2026. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Anpassung der Jahresgebühr für Restmüllbehälter:

- 60-Literbehälter	von	207,00	auf	231,69 €
- 90-Literbehälter	von	262,00	auf	295,10 €
- 120-Literbehälter	von	318,00	auf	358,51 €
- 240-Literbehälter	von	538,00	auf	612,14 €
- 1.100-Literbehälter	von	2.283,00	auf	2.461,31 €

Die Regelungen für die Entsorgung im Holsystem (Wertstoffhöfe) bleiben unverändert.

Diesem Beschlussvorschlag liegen die Entwürfe für die Abfallwirtschafts- und Abfallwirtschaftsgebührensatzung für den Zeitraum ab 2025 sowohl in der Klar- als auch Änderungsversion sowie die Kalkulation an. Der Erlass der die beiden Satzungen ergänzenden Bekanntmachung erfolgt nach deren Veröffentlichung.

Gebührenkalkulation			
		Ansatz 2025	Ansatz 2026
Betriebliche Erträge			
Bauschutt		0,00	0,00
Müllgebühren		422.890,60	427.032,18
Altpapier		679.461,74	679.461,74
Sonstige Umsatzerlöse		1.146.443,81	1.153.527,55
Sonstige betriebliche Erträge		182.757,64	183.585,21
Betriebsleistung		2.431.553,79	2.443.606,68
Fremdleistungen und Materialeinsatz			
Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		1.147.975,66	1.193.678,86
Bezogene Leistungen		7.788.186,41	8.121.175,97
Summe		8.936.162,07	9.314.854,83
Andere betriebliche Aufwendungen			
Personalaufwendungen		8.295.775,07	8.864.077,14
Abschreibungen		1.845.005,61	1.897.033,79
Mieten und Pachten		29.829,22	30.127,51
Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung		74.395,08	75.139,04
Allgemeine Geschäftsaufwendungen		1.760.438,61	1.823.408,99
Steuern, Abgaben, Versicherungen		183.541,80	185.377,22
Summe		12.188.985,40	12.875.163,68
Finanzergebnis		540.046,72	560.528,72
Steuern vom Einkommen und Ertrag		0,00	0,00
Summe		540.046,72	560.528,72
Kosten (der Periode)		19.233.640,40	20.306.940,55
Über-/Unterdeckung 2021-2024		1.094.238,50	1.094.238,50
Kalkulationszeitraum 2025-2026 umlagefähige Kosten		18.139.401,90	19.212.702,05

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass der angepassten Abfallwirtschafts- und Abfallwirtschaftsgebührensatzung wird zugestimmt.

Debatte:

Herr Pfenning, Betriebsleiter team orange, berichtet anhand einer Präsentation über die Abfallwirtschaft im Landkreis Würzburg. Fragen aus dem Gremium werden beantwortet.

Beschluss:

Dem Erlass der angepassten Abfallwirtschafts- und Abfallwirtschaftsgebührensatzung wird zugestimmt.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 54 Nein: 2 Anwesend: 56

Beschluss-Nr.: KT/2024.10.07/Ö-5

Zur weiteren Veranlassung an S

Troll
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Kreistag	Termin 07.10.2024	Vorlage: ZB/016/2024
		TOP 6
		öffentlich
Fachbereich: ZB - Zentrale Angelegenheiten und Servicebereich		

Betreff:

Vertreter im Amt - Anpassung der Geschäftsordnung des Kreistages Würzburg

Anlage/n:

- Gegenüberstellung der Änderung im § 48 der Geschäftsordnung des Kreistages

Sachverhalt:

Es wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung des Kreistages in seiner Fassung vom 11.05.2020 hier § 48 Abs. 3 Ziff. b) wie in der Anlage beigefügt, zu ändern.

Die bisherige Regelung ohne Unterscheidung der sog. „Vertreter im Amt“ nach staatlichen und kommunalen Aufgaben, sollte eindeutig abgegrenzt sein.

Ein weiterer Grund für die Änderung ist die Bindungswirkung von juristischen Staatsbeamten für eine längere Dauer an das Landratsamt Würzburg, da mit der Übertragung der „Vertretung im Amt“ für die Angelegenheiten des staatlichen Landratsamtes höherwertige Beförderungssämter seitens des Freistaates Bayern für die am Landratsamt tätigen Staatsjuristen zu erwarten sind.

Da die vorgeschlagene Änderung nur den staatlichen Teil des Landratsamtes betrifft, entstehen für den Landkreis keine besoldungs-, beamten- oder haushaltsrechtliche Folgen, da dies personalrechtlich in die Verantwortung des Freistaat Bayern fällt.

Der Anlage kann die entsprechende Gegenüberstellung im Wortlaut entnommen werden.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 23.9.2024 unter TOP Ö 9 (Vorlagennummer ZB/019/2024) dem Kreistag die Änderung des § 48 der Geschäftsordnung des Kreistages wie in der Anlage dargestellt empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Änderung des § 48 Geschäftsordnung des Kreistages in folgender Fassung zu:

**§48
Stellvertreter des Landrats**

(1) ¹Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. ²Bei kurzer Dauer der Abwesenheit des Landrats (bis zu zwei Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat soll den gewählten Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

(3) ¹Sind auch der gewählte Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter verhindert, so vertreten den Landrat
a. im Kreistag und in den Ausschüssen das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
b. in Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises des Landkreises Würzburg der Leiter des Geschäftsbereiches Zentrale Angelegenheiten und Servicebereich, in Angelegenheiten des staatlichen Landratsamtes ein vom Landrat festzulegender juristischer Staatsbeamter. Die Abwesenheitsvertretung derer regelt der Geschäftsverteilungsplan. ²Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).

(4) ¹Der Landrat hat seinen gewählten Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

Debatte:

Kreisrat Winzenhörlein stellt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu § 48 Abs. 1 S. 1 a der Geschäftsordnung folgenden Antrag:

Die Formulierung „und in den Ausschüssen das älteste anwesende Kreistagsmitglied.“ möge ersetzt werden durch „und in den Ausschüssen das älteste Mitglied der stärksten Fraktion.“

Kreisrat Kuhl, Florian findet die Formulierung der Verwaltung gut und richtig und würde gegen diesen Antrag stimmen. Geübte Praxis sei, dass das älteste Mitglied die Vertretung übernehme und nicht die stärkste Fraktion. Er weist darauf hin, dass der Landrat 4 Stellvertreter habe.

Kreisrat Henneberger hält es für eine sinnvolle Lösung, dass das dienstälteste Kreistagsmitglied der größten Fraktion die Vertretung übernimmt. Damit wäre die Erfahrung mit dem demokratischen Rückhalt im Gremium gegeben.

Kreisrat Jungbauer hätte die Diskussion gerne zuerst im Ältestenrat zusammen mit der Verwaltung geführt.

Landrat Eberth formuliert als Kompromiss einen neuen Beschlussvorschlag und lässt darüber abstimmen.

Beschlussvorschlag (geändert):

Der Kreistag stimmt der Änderung des § 48 Geschäftsordnung des Kreistages in der folgenden Fassung zu und beauftragt die Verwaltung den Antrag der Grünen juristisch vorzubereiten und in der nächstmöglichen Kreistagssitzung zur Abstimmung zu stellen.

(1) ¹Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. ²Bei kurzer Dauer der Abwesenheit des Landrats (bis zu zwei Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat soll den gewählten Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

(3) ¹Sind auch der gewählte Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter verhindert, so vertreten den Landrat
a. im Kreistag und in den Ausschüssen das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
b. in Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises des Landkreises Würzburg der Leiter des Geschäftsbereiches Zentrale Angelegenheiten und Servicebereich, in Angelegenheiten des staatlichen

Landratsamtes ein vom Landrat festzulegender juristischen Staatsbeamter. Die Abwesenheitsvertretung derer regelt der Geschäftsverteilungsplan.²Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).

(4)¹Der Landrat hat seinen gewählten Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen.²In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der Änderung des § 48 Geschäftsordnung des Kreistages in der folgenden Fassung zu und beauftragt die Verwaltung den Antrag der Grünen juristisch vorzubereiten und in der nächstmöglichen Kreistagssitzung zur Abstimmung zu stellen.

(1)¹Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten.²Bei kurzer Dauer der Abwesenheit des Landrats (bis zu zwei Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat soll den gewählten Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

(3)¹Sind auch der gewählte Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter verhindert, so vertreten den Landrat
a. im Kreistag und in den Ausschüssen das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
b. in Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises des Landkreises Würzburg der Leiter des Geschäftsbereiches Zentrale Angelegenheiten und Servicebereich, in Angelegenheiten des staatlichen Landratsamtes ein vom Landrat festzulegender juristischen Staatsbeamter. Die Abwesenheitsvertretung derer regelt der Geschäftsverteilungsplan.²Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).

(4)¹Der Landrat hat seinen gewählten Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen.²In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 55 Nein: 2 Anwesend: 57

Beschluss-Nr.: KT/2024.10.07/Ö-6

Zur weiteren Veranlassung an ZB

Zur Kenntnis an ZFB 3

Troll
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Kreistag	Termin 07.10.2024	Vorlage: FB13/007/2024
		TOP 7
		öffentlich
Fachbereich: FB13 - Sicherheit und Ordnung		

Betreff:

Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter für die Amtsperiode 01.04.2025 bis 31.03.2030

Anlage/n:

- Präsentation

Sachverhalt:

In diesem Jahr steht die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen für die am 01.04.2025 beginnende Amtszeit an. Das Verwaltungsgericht Würzburg hat mit Schreiben vom 14.02.2024 die für den Landkreis Würzburg benötigten Wahlvorschläge (= doppelte Anzahl der zu Wählenden) mit 20 Personen angegeben.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 23.09.2024 dafür ausgesprochen – wie bereits in den Jahren 2004, 2009, 2014 und 2019 – auf die Einholung von Vorschlägen bei den Gemeinden des Landkreises zu verzichten. Stattdessen benennen die Parteien geeignete Personen und zwar entsprechend dem Stärkeverhältnis im Kreistag (nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren).

CSU	8
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	4
UWG-FW	3
SPD	5
AfD	1
FDP	1
Gesamt	20

Nach § 28 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren für die Zustimmung nach den jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft (hier: Landkreisordnung, Geschäftsordnung des Kreistags).

Der Kreistag hat die Möglichkeiten mit den genannten Mehrheiten (geheime Abstimmung ist nicht zwingend vorgeschrieben!) entweder

a) die Vorschlagsliste „en bloc“ anzunehmen

oder

b) die Personen, die in die Liste aufgenommen werden sollen, einzeln zu bestimmen (einzeln zu wählen)

Gemäß § 21 VwGO sind vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Außerdem können nach § 22 VwGO, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Nach § 23 VwGO dürfen die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen:

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,

5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

Der ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten mit, wie der Richter. Er muss Deutscher sein und soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§§ 19, 20 VwGO).

Folgende Personen wurden vorgeschlagen:

Von der CSU (9):

Königer Angelika, Bergtheim
Brell Hermann, Bütthard
Hügelschäffer Karl, Reichenberg
Streitenberger Elfriede, Greußenheim
Blasczyk Christiane, Riedenheim
Friedrich Rainer, Ochsenfurt
Schlereth Otmar, Eibelstadt
Bötsch Michael, Giebelstadt
Wild Robert, Unterpleichfeld

Von Bündnis 90/DIE GRÜNEN (3)

Brückner-Oßwald Sonja, Thüngersheim
Krammel Ulrich, Kürnach
Maxhuni Leonard, Waldbüttelbrunn

Von der UWG-FW (3)

Kinzinger Lioba, Aub-Bugerroth
Schömig Klara, Güntersleben
Fiederling Hans, Waldbrunn

Von der SPD (1):

Schmid Harald, Rimpar

Von der FDP (1):

Kuhl Wolfgang, Ochsenfurt

Die Verwaltung schlägt vor, über die vorgenannte Vorschlagsliste „en bloc“ abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die von den Kreistagsparteien als ehrenamtliche Verwaltungsrichter und ehrenamtliche Verwaltungsrichterrinnen genannten Personen werden in die Vorschlagsliste des Landkreises Würzburg aufgenommen

Debatte:

Landrat Eberth weist darauf hin, dass in der Sitzungsvorlage sich bei der Anzahl der Personen der SPD-Fraktion ein Fehler eingeschlichen habe. Statt 5 müsse es 3 heißen.

Herr Reitzenberger, Fachbereichsleiter Sicherheit und Ordnung, stellt anhand einer Präsentation den Sachverhalt und die Vorschläge zur Aufnahme in die Vorschlagsliste vor. Er weist auf drei Nachmeldungen hin, die bis zur Sitzung noch eingingen.

Er teilt mit, dass es mehrere Möglichkeiten der Abstimmung gebe:

1. En-bloc über alle Vorschläge
2. Einzeln über jeden Namen
3. En-bloc über jeden Parteivorschlag

Landrat Eberth informiert darüber, dass von den Vorschlägen, die der Kreistag beschließt, beim Verwaltungsgericht auch noch einige selektiert werden.

Kreisrat Hansen stellt den Antrag zur Geschäftsordnung die Abstimmung en-bloc nach Parteien durchzuführen.

Landrat Eberth lässt über den Antrag von Kreisrat Hansen abstimmen, was mit großer Mehrheit beschlossen wird.

Nachdem **Kreisrat Henneberger** das „Wahlverfahren“ befremdlich befinde, teilt **Landrat Eberth** mit, dass es heute nicht um eine Wahl, sondern lediglich um eine Vorschlagsliste gehe. **Herr Reitzenberger** erläutert daraufhin das Procedere.

Kreisrat Müller teilt mit, dass er in der Funktion als Bezirksrat in dem Gremium beim Verwaltungsgericht sei, das die Auswahl treffe. Aus diesem Grund beteilige er sich nicht bei der Abstimmung.

Die Vorschläge werden beim Verwaltungsgericht geprüft. Er teilt mit, dass beim Bewerber die rechtliche und moralische Eignung an erster Stelle stehe und nicht die Partei.

Herr Reitzenberger erwähnt, um in die Vorschlagsliste aufgenommen zu werden die VwGO vorgebe, dass die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kreistages mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erzielt werden müsse. Dies habe aber nichts mit einer Wahl zu tun.

Landrat Eberth hält fest, dass die Bewerberin/der Bewerber mindestens 36 Stimmen benötige. Er wiederholt, dass lt. Geschäftsordnungsantrag zugestimmt wurde einzeln über die unterschiedlichen Gruppierungen abzustimmen und geht mit Einverständnis des Gremiums zur Abstimmung über.

von der CSU:

Frau Blasczyk Christiane, Riedenheim
Herr Michael Bötsch, Giebelstadt
Herr Hermann Brell, Bütthard
Herr Rainer Friedrich, Ochsenfurt
Herr Karl Hügelschäffer, Reichenberg
Frau Angelika Königer, Bergtheim
Herr Otmar Schlereth, Eibelstadt
Frau Elfriede Streitenberger, Greußenheim
Herr Robert Wild, Unterpleichfeld

Ergebnis: einstimmig

von Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Herr Peter Brückner, Thüngersheim
Frau Sonja Brückner-Oßwald, Thüngersheim
Herr Ulrich Krammel, Kürnach
Herr Leonard Maxhuni, Waldbüttelbrunn

Ergebnis: einstimmig

von der UWG-FW:

Herr Hans Fiederling, Waldbrunn
Frau Lioba Kinzinger, Aub
Frau Klara Schömig, Güntersleben

Ergebnis: einstimmig

von der SPD:

Herr Bernhard Schlereth, Veitshöchheim
Herr Harald Schmid, Rimpfing

Ergebnis: einstimmig

von der AfD:

Herr Dr. Titus Hay, Neubrunn

Ergebnis: 2/3 Mehrheit nicht erreicht

von der FDP:

Herr Wolfgang Kuhl, Ochsenfurt

Ergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die von den Kreistagsparteien als ehrenamtliche Verwaltungsrichter und ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen genannten Personen werden, bis auf den Vertreter der AfD, in die Vorschlagsliste des Landkreises Würzburg aufgenommen.

von der CSU:

Frau Blasczyk Christiane, Riedenheim
Herr Michael Bötsch, Giebelstadt
Herr Hermann Brell, Bütthard
Herr Rainer Friedrich, Ochsenfurt
Herr Karl Hügelschäffer, Reichenberg
Frau Angelika Königer, Bergtheim
Herr Otmar Schlereth, Eibelstadt
Frau Elfriede Streitenberger, Greußenheim
Herr Robert Wild, Unterpleichfeld

von Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Herr Peter Brückner, Thüngersheim
Frau Sonja Brückner-Oßwald, Thüngersheim
Herr Ulrich Krammel, Kürnach
Herr Leonard Maxhuni, Waldbüttelbrunn

von der UWG-FW:

Herr Hans Fiederling, Waldbrunn
Frau Lioba Kinzinger, Aub
Frau Klara Schömig, Güntersleben

von der SPD:

Herr Bernhard Schlereth, Veitshöchheim
Herr Harald Schmid, Rimpfing

von der FDP:

Herr Wolfgang Kuhl, Ochsenfurt

Ergebnis: Mehrfachbeschluss

Beschluss-Nr.: KT/2024.10.07/Ö-7

Zur weiteren Veranlassung an FB 13

Zur Kenntnis an GB 1

Troll
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Kreistag	Termin 07.10.2024	Vorlage: SFB8/014/2024
		TOP 8
		öffentlich
Fachbereich: SFB8 - Regionalmanagement, Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung		

Betreff:

Öko-Modellregion stadt.land.wü., Aktualisierung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Landkreis Würzburg und der Stadt Würzburg

Anlage/n:

- Anlage 1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Würzburg und der Stadt Würzburg über die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Kosten im Rahmen des Projekts „Öko-Modellregion stadt.land.wü.“

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2024 den Beschluss gefasst, einen Antrag auf Verlängerung der „staatlich anerkannten Öko-Modellregion stadt.land.wü.“ zu stellen (vgl. hierzu Vorlage SFB8/008/2024). Der Antrag wurde vom Amt für Ländliche Entwicklung mit Bescheid vom 22. Juli 2024 positiv beschieden. Das Öko-Modellregionsmanagement wird für weitere vier Jahre mit einem Fördersatz von 20 %, max. 20.000,00 € pro Jahr, gefördert. Das Projektgebiet umfasst den Landkreis Würzburg mit seinen 52 Kommunen sowie die Stadt Würzburg.

Mit der Erweiterung der Öko-Modellregion um das Stadtgebiet Würzburg zum 1. Januar 2023 wurde zwischen dem Landkreis Würzburg und der Stadt Würzburg ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Kosten im Rahmen des Projektes „Öko-Modellregion stadt.land.wü.“ geschlossen. Der Kreistag hatte dem vorgenannten Vertrag mit Beschluss vom 5. Dezember 2022 (Vorlage SFB8/002/2022/1) zugestimmt. Der Vertrag endet mit dem Auslaufen der ersten Förderperiode zum 30. September 2024.

Um die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Kosten zwischen Stadt und Landkreis Würzburg im Projekt „Öko-Modellregion stadt.land.wü.“ für die neue Förderperiode vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2028 zu regeln, wurde der ursprüngliche Vertrag entsprechend angepasst. Der neue öffentlich-rechtliche Vertrag ist als Anlage 1 angefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und ermächtigt Herrn Landrat Thomas Eberth den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Würzburg über die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Kosten im Rahmen des Projekts „Öko-Modellregion stadt.land.wü.“ zu unterzeichnen.

Debatte:

Ein Sachvortrag wird nicht gewünscht.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und ermächtigt Herrn Landrat Thomas Eberth den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Würzburg über die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Kosten im Rahmen des Projekts „Öko-Modellregion stadt.land.wü.“ zu unterzeichnen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2024.10.07/Ö-8

Zur weiteren Veranlassung an SFB 8

Zur Kenntnis an S

Troll
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Kreistag	Termin 07.10.2024	Vorlage: SFB8/015/2024
		TOP 9
		öffentlich
Fachbereich: SFB8 - Regionalmanagement, Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung		

Betreff:

**Technologietransferzentrum Landkreis Würzburg - Cyber Security;
Stiftungsprofessur und Anmietung von Räumlichkeiten in der Klingentor-
Passage Ochsenfurt**

Anlage/n:

- Anlage 1 Urkunde

Sachverhalt:

Die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) hat sich gemeinsam mit dem Landkreis Würzburg um die Errichtung eines Technologietransferzentrums (TTZ-WÜ) zum Thema Cyber Security beworben (vgl. auch Vorlage SFB8/009/2024 vom 6. Mai 2024). Dieses Zentrum soll eine bedeutende Rolle im Technologie- und Wissenstransfer für die Region übernehmen und einen nachhaltigen Mehrwert für Unternehmen und den ländlichen Raum schaffen.

Die THWS und der Landkreis sind mit angebotenen Räumlichkeiten aus mehreren Landkreiskommunen ins Bewerbungsverfahren eingestiegen. Am 16. Juli 2024 teilte Staatsminister Markus Blume mit Zustimmung des Bayerischen Ministerrats mit, dass am Standort Ochsenfurt ein durch das Programm HIGHTECH TRANSFER BAYERN gefördertes TTZ errichtet wird (Anlage 1).

Die Finanzierung des TTZ fußt auf einem Drei-Säulen-Modell:

1. Eine Anschubfinanzierung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über 5 Jahre.
2. Der Landkreis Würzburg stellt die Liegenschaft vollumfänglich zur Verfügung.
3. Zu akquirierende Unternehmen übernehmen die Finanzierung der Stiftungsprofessur (180.000,00 € pro Jahr auf 5 Jahre).

Das TTZ-WÜ soll zum 1. Dezember 2024 starten und personell sowie inhaltlich den Unternehmen im Bereich Cyber Security eine Anlaufstelle bieten.

Mietaufwendungen

Zur Errichtung des TTZ könnten in der Klingentorpassage Ochsenfurt (Tückelhäuser Str. 10) drei große Büroräume angemietet werden. Zudem stehen ein Tagungsraum sowie eine Teeküche zur Mitnutzung zur Verfügung.

Für Miete, Nebenkosten (inkl. Strom und Erdgas) und Reinigung fällt folgender jährlicher Aufwand an:

Miete	13.716,00 €
Nebenkosten	5.376,00 €
Reinigung	<u>1.856,40 €</u>
Summe	20.948,40 €

Der Mietvertrag hätte eine Laufzeit von fünf Jahren.

Der **Kreistag** des Landkreises Würzburg hat mit **Beschluss** vom 6. Mai 2024 u.a. bei einer erfolgreichen Bewerbung eine Co-Finanzierung von **20.000,00 € pro Jahr für fünf Jahre** ab dem Haushaltsjahr 2025 ff. für das TTZ beschlossen.

Mietaufwand Dezember 2024

Der für das Haushaltsjahr 2024 anteilig anfallende Mietaufwand in Höhe von ca. 1.700,00 € sowie die fällige Kautions in Höhe von rund 1.150,00 € werden aus den Haushaltsmitteln des Fachbereichs Kreiseigene Schulen, Liegenschaften, Straßen und Hochbau (ZFB 6) bestritten.

Stiftungsprofessur

Aktuell beteiligen sich insgesamt 17 Unternehmen, Kammern und Institutionen sowie die Stadt Ochsenfurt mit einem Gesamtbetrag von 145.000,00 € an der Finanzierung der Stiftungsprofessur. Die Verwaltung arbeitet intensiv durch Akquise weiterer Unternehmen daran, den Fehlbetrag in Höhe von 35.000,00 € zu schließen.

Damit auch der Landkreis Würzburg von den Vorteilen und Entwicklungen des TTZ profitiert und einen Sitz im Stiftungsbeirat hat, regt die Verwaltung an, sich mit einem jährlichen Betrag von 2.500,00 € auf fünf Jahre an der Stiftungsprofessur zu beteiligen.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23. September 2024 dafür ausgesprochen, die zusätzlichen 1.000,00 € pro Jahr für fünf Jahre für die Mietaufwendungen zu den bereits bewilligten Mitteln in Höhe von 20.000,00 € pro Jahr für fünf Jahre zur Verfügung zu stellen und Herrn Landrat Thomas Eberth zur Unterzeichnung des Mietvertrages in der Klingentor-Passage Ochsenfurt zu ermächtigen. Zudem empfiehlt der Kreisausschuss, dass der Landkreis Würzburg die Stiftungsprofessur mit jährlich 2.500,00 € auf fünf Jahre ab dem Haushaltsjahr 2025 unterstützt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Mitglieder des Kreistages nehmen die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Für die Mietaufwendungen werden zusätzlich 1.000,00 € pro Jahr für fünf Jahre zu den bereits bewilligten Mitteln in Höhe von 20.000,00 € pro Jahr für fünf Jahre zur Verfügung gestellt sowie Herr Landrat Thomas Eberth ermächtigt, den Mietvertrag zur Unterbringung des TTZ in der Klingentor-Passage Ochsenfurt abzuschließen.
3. Der Landkreis Würzburg unterstützt die Stiftungsprofessur mit jährlich 2.500,00 € auf fünf Jahre ab dem Haushaltsjahr 2025.

Debatte:

Ein Sachvortrag wird nicht gewünscht.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

1. Die Mitglieder des Kreistages nehmen die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Für die Mietaufwendungen werden zusätzlich 1.000,00 € pro Jahr für fünf Jahre zu den bereits bewilligten Mitteln in Höhe von 20.000,00 € pro Jahr für fünf Jahre zur Verfügung gestellt sowie Herr Landrat Thomas Eberth ermächtigt, den Mietvertrag zur Unterbringung des TTZ in der Klingentor-Passage Ochsenfurt abzuschließen.
3. Der Landkreis Würzburg unterstützt die Stiftungsprofessur mit jährlich 2.500,00 € auf fünf Jahre ab dem Haushaltsjahr 2025.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2024.10.07/Ö-9

Zur weiteren Veranlassung an SFB 8, SFB 1

Zur Kenntnis an S, KrPA

Troll
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Kreistag	Termin 07.10.2024	Vorlage: FB22/001/2024
		TOP 10
		öffentlich
Fachbereich: FB22 - Bauamt Verwaltung		

Betreff:

**Deckungsring DR 1051 - Budget FB 21 und FB 22: BAU 1
Information über eine dringliche Anordnung gem. § 45 Abs. 2 der
Geschäftsordnung des Kreistages i. V. m. Art. 34 Abs. 3 Satz 2 der
Landkreisordnung
Bewilligung weiterer überplanmäßiger Ausgaben**

Sachverhalt:

Im laufenden HH-Jahr 2024 fallen überdurchschnittlich hohe Kosten für die von der unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragten Gutachterkosten für die hoheitliche Prüfung der Standsicherheit bei Sonderbauten an. Ursächlich hierfür sind eine Reihe besonders aufwändiger Großprojekte, die in 2024 begonnen wurden bzw. noch laufen. Dabei kann die Bauaufsichtsbehörde den Abfluss der Haushaltsmittel nicht selbst steuern. Der Anfall der Rechnungen ergibt sich ausschließlich aus dem Baubeginn bzw. dem Bauablauf der einzelnen Projekte und wird somit durch die Bauherren vorgegeben.

Für diese Prüfgebühren waren bis Mitte Juli 2024 tatsächlich bereits Kosten i. H. v. 424.215,67 € für bisher 28 Rechnungen angefallen.

Beim entsprechenden PK 52112000.543130 – Aufwendungen für Sachverständige – stehen im HH 2024 allerdings nur 295.000,00 € zur Verfügung.

In den Vorjahren sind hier regelmäßig geringere Kosten angefallen. Im HH-Jahr 2021 sind insgesamt 275.734,80 € (35 Rechnungen) und im HH-Jahr 2022 insgesamt 306.196,80 € (27 Rechnungen) angefallen. Im vergangenen HH-Jahr 2023 betragen die Gesamtkosten zwar bereits 363.095,80 € (42 Rechnungen), aufgrund einer vorsichtigen HH-Planung wurden allerdings nur die bewilligten 295.000,00 € angemeldet. Ein solcher Anstieg war zum Zeitpunkt der HH-Anmeldung im Herbst 2023 auch nicht absehbar, da die Bauaufsichtsbehörde keinen Einfluss auf den Baubeginn bzw. den Bauablauf der einzelnen Baumaßnahmen hat.

Hinsichtlich der Gutachterkosten für die Statik-Prüfungen tritt allerdings keine echte Belastung des Haushaltes des Landkreises ein, da sämtliche über das PK 52112000.543130 bezahlten Gutachterrechnungen von den jeweiligen Bauherren gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) ersetzt werden. Diese Kostenerstattungen werden als Einnahmen auf dem PK 52112000.413110 gebucht. Somit ist eine vollständige Kostendeckung gegeben. Bei den Gutachterrechnungen handelt es sich zudem um unabweisbare Kosten.

Aufgrund der Entwicklung bei den Gutachterkosten für die hoheitliche Prüfung der Standsicherheit bei Sonderbauten hat Herr Landrat Eberth in einem ersten Schritt auf Antrag des FB 22 – Bauamt Verwaltung – mit Verfügung vom 21.06.2024 gem. § 44 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg 100.000,00 € überplanmäßige Ausgaben für den Deckungsring DR 1051 bewilligt. Zum damaligen Zeitpunkt waren Gutachterkosten von ca. 301.500,00 € angefallen.

Da anschließend allerdings weiter ungewöhnlich hohe Rechnungen eingegangen sind und das Kostenvolumen bis Mitte Juli 2024 bereits auf die o. a. 424.215,67 € angewachsen war, wurde die Bewilligung weiterer überplanmäßiger Ausgaben i. H. v. 200.000,00 € notwendig, um die künftig in 2024 noch zu erwartenden Gutachterrechnungen (PK 52112000.542130) und auch sonstige Ausgaben im Budget des Bauamtes begleichen zu können.

Nach § 44 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben ab 100.000,00 € beim Kreistag.

Da ein Beschluss des Kreistages nicht zeitnah eingeholt werden konnte (die nächste Kreistagssitzung findet am 07.10.2024 statt) und nachdem die Bereitstellung der weiteren Mittel i. H. v. 200.000,00 € (insgesamt somit 300.000,00 €) wegen dem laufenden Eingang von Rechnungen unaufschiebbar war, erfolgte am 26.07.2024 die Bewilligung im Wege einer dringlichen Anordnung des Landrats nach § 45 der Geschäftsordnung des Kreistages.

Der Kreistag wird hiermit über die dringliche Anordnung des Landrats vom 26.07.2024 gem. § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung i. V. m. Art. 34 Abs. 3 Landkreisordnung informiert.

Da auch nach der zweiten Bewilligung in relativ kurzer Zeit weiter ein hoher Mittelabfluss eingetreten ist (Stand 09.09.2024: 37 Rechnungen über insg. 521.742,75 €, vorhandene HH-Mittel im Deckungsring DR 1051: 118.575,49 €) wird in Abstimmung mit der Kreiskämmerei über die bisher vom Landrat bewilligten überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 300.000,00 € hinaus die Bereitstellung von weiteren 200.000,00 € überplanmäßigen Ausgaben beantragt, um die Abwicklung der im laufenden Haushaltsjahr noch zu erwartenden Rechnungen sicherstellen zu können. Die überplanmäßigen Ausgaben für den Deckungsring DR 1051 für das Haushaltsjahr 2024 betragen dann insgesamt 500.000,00 €.

Der Kreisausschuss wurde in der Sitzung am 23.09.2024 über die dringliche Anordnung des Landrats informiert und empfiehlt dem Kreistag die Zustimmung zu dem Antrag auf weitere überplanmäßige Ausgaben i. H. v. 200.000,00 € auf dann insgesamt 500.000,00 €.

Beschlussvorschlag:

Der Bewilligung von weiteren überplanmäßigen Ausgaben für den Deckungsring DR 1051 – Budget FB 21 und FB 22: BAU 1 – i. H. v. 200.000,00 € auf dann insgesamt 500.000,00 € wird zugestimmt.

Debatte:

Ein Sachvortrag wird nicht gewünscht.

Landrat Eberth weist darauf hin, dass sich der Beschluss kostenneutral auswirke.

Beschluss:

Der Bewilligung von weiteren überplanmäßigen Ausgaben für den Deckungsring DR 1051 – Budget FB 21 und FB 22: BAU 1 – i. H. v. 200.000,00 € auf dann insgesamt 500.000,00 € wird zugestimmt.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2024.10.07/Ö-10

Zur weiteren Veranlassung an FB 22, SFB 1

Zur Kenntnis an GB 2, S, KrPA

Troll
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Kreistag	Termin 07.10.2024	Vorlage: FB41/008/2024
		TOP 11
		öffentlich
Fachbereich: FB41 - Jobcenter Haushalt und Recht		

Betreff:

Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Deckungsring 24.1070 (Budget GB4, FB 41, FB 42, FB 43) gem. Art. 60 Abs. 1 der Landkreisordnung i.V.m. § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages

Sachverhalt:

Auf Grund der weiterhin hohen Anzahl an Bürgergeldbeziehern und vor allem des Anstiegs von kleinen Bedarfsgemeinschaften steigen die Ausgaben für das Bürgergeld, die Bildungs- und Teilhabe-Leistungen und die Kosten der Unterkunft.

Hierdurch sind für den Haushalt 2024 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 800.000,00 € im Deckungsring 24.1070 (Budget GB 4, FB 41, FB 42, FB 43) zu erwarten.

Diesen überplanmäßigen Ausgaben stehen aktuell überplanmäßige Erträge in Höhe von 1.070.000,00 € gegenüber, welche sich neben den Leistungen für das Bürgergeld und der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft zusätzlich aus der Verteilung von Landesanteilen an der Umsatzsteuer ergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bewilligt überplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024 im Deckungsring 24.1070 (Budget GB 4, FB 41, FB 42, FB 43) in Höhe von 800.000,00 €.

Debatte:

Ein Sachvortrag wird nicht gewünscht.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Kreistag bewilligt überplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024 im Deckungsring 24.1070 (Budget GB 4, FB 41, FB 42, FB 43) in Höhe von 800.000,00 €.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2024.10.07/Ö-11

Zur weiteren Veranlassung an FB 41, SFB 1

Zur Kenntnis an GB 4, S, KrPA

Troll
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Kreistag	Termin 07.10.2024	Vorlage: FB44/005/2024
		TOP 12
		öffentlich
Fachbereich: FB44 - Sozialhilfe und sonstige soziale Leistungen		

Betreff:

Information über eine dringliche Anordnung gem. § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages i. V. m. Art. 34 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung (Deckungsring 24.313) sowie Bewilligung über die Zustimmung von überplanmäßigen Ausgaben gem. Art. 60 Abs. 1 der Landkreisordnung i. V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages (Deckungsringe 24.313 und 24.1071)

Sachverhalt:

Der Deckungsring 24.0313 (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – Produktgruppe 313) weist eine zu geringe Deckung auf, um die Leistungen für die Monate Oktober, November und Dezember 2024 auszuführen.

Die Steigerung des Auszahlungsbetrags im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen leider nicht abzusehen. Der erneut erhöhte Zuwachs im Fluchtgeschehen Ende 2023 und insbesondere im Laufe des Jahres 2024 war nicht vorhersehbar. Nachdem die Ausgaben für den Deckungsring 24.0313 die geplanten Haushaltsmittel übersteigen, sind überplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt 1.500.000,00 € notwendig. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden zu 100% vom Freistaat Bayern erstattet.

Da ein Beschluss des Kreistages nicht zeitnah eingeholt werden konnte und die Bereitstellung der Mittel für die Auszahlung der Asylbewerberleistungen für den Oktober 2024 unaufschiebbar war (Zahlungslauf am 27.09.2024), erfolgte zunächst die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln in Höhe von 400.000,00 € im Wege einer dringlichen Anordnung nach § 45 der Geschäftsordnung des Kreistages. Der Kreistag wird hiermit über die dringliche Anordnung gem. § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages informiert.

Somit verbleiben überplanmäßige Ausgaben i. H. v. 1.100.000,00 €, welche vom Kreistag bewilligt werden sollen.

Der Deckungsring 24.1071 (Budget FB 44: SOZ ohne Asyl 313) weist mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls eine zu geringe Deckung auf, um die Leistungen für die Monate November und Dezember 2024 auszuführen zu können.

Auch hier war eine derartige Steigerung des Auszahlungsbetrags aufgrund der angestiegenen Anzahl der Leistungsbezieher nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 leider nicht absehbar. Hierdurch sind überplanmäßige Mittel in Höhe von 350.000,00 € im Deckungsring 24.1071 zu erwarten. Die

Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII, welche einen Großteil der Ausgaben des betroffenen Deckungsringes (ca. 75 %) darstellen, werden zu 100% vom Bund erstattet.

Nach § 44 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben ab 100.000,00 € beim Kreistag.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bewilligt überplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024 im Deckungsring 24.0313 (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – Produktgruppe 313) in Höhe von 600.000,00 €.
2. Der Kreistag bewilligt überplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024 im Deckungsring 24.1071 (Budget FB 44: SOZ – ohne Asyl 313) in Höhe von 300.000,00 €.

Debatte:

Ein Sachvortrag wird nicht gewünscht.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

1. Der Kreistag bewilligt überplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024 im Deckungsring 24.0313 (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – Produktgruppe 313) in Höhe von 600.000,00 €.
2. Der Kreistag bewilligt überplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024 im Deckungsring 24.1071 (Budget FB 44: SOZ – ohne Asyl 313) in Höhe von 300.000,00 €.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2024.10.07/Ö-12

Zur weiteren Veranlassung an FB 44, SFB 1

Zur Kenntnis an GB 4, S, KrPA

Troll
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Kreistag	Termin 07.10.2024	Vorlage:
		TOP 13
		öffentlich
Fachbereich:		

Betreff:
Sonstiges

Landrat Eberth beendet die Sitzung um 12:37 Uhr nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorhanden waren.

Troll
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender